

Satzung des Vereins DJK Altendorf 1909 Essen e. V.



§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "DJK Altendorf 1909 Essen e.V.". Er wurde gegründet im Jahre 1909 (wiedergegründet am 18.08.1945 als Rechtsnachfolger des zwischen-zeitlich durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Altendorf 09).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres. Für das Jahr 2000 ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Für das Jahr 2001 stellt die Zeit vom 01.01. bis 30.09. ein Rumpfgeschäftsjahr dar.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Registernummer VR 1704 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des DJK-Verbandes, respektiert daher dessen Satzung und Ordnung und führt das DJK-Zeichen.
2. Der Verein ist ferner Mitglied des Stadtsportbundes Essen und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.
3. Der Verein kann weiteren Organisationen beitreten, soweit dies zur Förderung des Vereinszwecks angebracht ist. Über den Beitritt oder den Austritt aus den genannten und weiteren Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Innere Gliederung des Vereins

1. Der Verein betreibt zur Zeit folgende Sportarten:
Badminton, Gymnastik, Hallenfußball, Hallenhandball, Jedermannsport, Mutter+Kind-Turnen, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball.
2. Die einzelnen Sportarten werden in Abteilungen, die sowohl nach den Sportarten, als auch nach Altersgruppen und Geschlecht aufgeteilt sein können, angeboten.
3. Über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen sowie die Aufnahme oder Streichung einzelner Sportarten im Angebot des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Die Abteilungen können den Ablauf von Training und Spielbetrieb sowie die Nutzung der aus eigenen Mitteln der Abteilungsmitglieder erworbenen bzw. angemieteten Einrichtungen durch eigene Geschäftsordnungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und eventuellen Weisungen des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung selbst festlegen.
5. Für jugendliche Mitglieder kam die Mitgliederversammlung eine besondere Jugendordnung erlassen, die nähere Einzelheiten der Teilnahme der Jugendlichen am Sportbetrieb und an der vereinsinternen Willensbildung regelt.



Satzung des Vereins DJK Altendorf 1909 Essen e. V.



§ 4 Vereinszweck

1. „Sport um der Menschen willen“ ist das Leitmotiv des Vereins. Der Verein will seine Mitglieder zum Sport führen in Sportübung, Sporterziehung und Sportgemeinschaft. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militaristischen Gesichtspunkten durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage die Lebensfreude, die Gesundheit, die religiöse Haltung und den sittlichen Charakter seiner Mitglieder zu fördern.
2. Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den umliegenden Pfarrgemeinden und den Gemeinschaften der Trägerverbände nach christlichen Grundsätzen aus.
3. Der Verein trägt in seiner DJK-Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, daß er seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung stellt. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 GemVO oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seine Stelle tretenden Vorschriften hält.
6. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung den Vereins nicht mehr als ihre etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück.
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bietet in seinen Abteilungen die Möglichkeit zu Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des Deutschen Sports und der sportlichen Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des DJK-Verbandes.
2. Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten auf dem Sportplatz oder in der Sporthalle.
3. Der Verein sorgt für den den Bestimmungen des Landessportbundes genügenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Eine sportärztliche Untersuchung wird allen Mitgliedern empfohlen.
4. Der Verein bemüht sich um die Förderung der gesundheitlichen und familiären, sozialen und beruflichen Lebensbedingungen seiner Mitglieder.
5. Der Verein sorgt für die sportliche und erzieherische Ausbildung, insbesondere seiner jugendlichen Mitglieder.
6. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen.



Satzung des Vereins DJK Altendorf 1909 Essen e. V.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Darüber hinaus ist anzugeben in welcher Abteilung des Vereins der Bewerber aktiv am Sport teilnehmen wird. Bewerber, die nicht regelmäßig am Sport teilnehmen wollen, können die Aufnahme als passive Mitglieder beantragen.
3. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; diese hat den Vermerk zu enthalten, daß die beschränkt geschäftsfähige Person sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Leiters der Abteilung, in welcher der Antragsteller aktiv am Sport teilnehmen wird, erfolgen. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme auch an den Abteilungsvorstand übertragen. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur jeweils zum auf den Eingang der Anzeige folgenden Quartalsende zulässig. Für einzelne Abteilungen kann eine hiervon abweichende Regelung durch die Geschäftsordnung der Abteilung festgelegt werden. Für aktive Sportler gelten die Austrittsbedingungen ihres Fachverbandes.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluß auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Dem jeweiligen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht,
 - c) wiederholte Störung des Vereinslebens.



Satzung des Vereins DJK Altendorf 1909 Essen e. V.



5. Gegen den Ausschluß kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch durch das ausgeschlossen Mitglied eingelegt werden. Dieser Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch muß dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Diese Frist entfällt, falls der Ausschluß innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung erfolgte. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß mit einfacher Mehrheit rückwirkend aufheben.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, sind jeweils am Quartalsanfang fällig. Über die Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung und deren Fälligkeit entscheidet die Jahreshauptversammlung der Tennis-abteilung, die auch einen Pflichtverzehr und Säumnisgebühren, Arbeitseinsätze und im Falle der Nichtleistung von Arbeitseinsätzen eine zusätzliche Zahlung sowie Umlagen bei außergewöhnlichem Bedarf festlegen kann.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der geschäftsführende Vorstand, der vor seiner Entscheidung hierüber den zu-ständigen Abteilungsleiter anhören soll.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Abteilungen können in ihrer Geschäftsordnung bezüglich der abteilungsinternen Willensbildung hiervon abweichende Regelungen treffen.
2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ausgenommen sind Einrichtungen einzelner Abteilungen, die diese aus eigenen finanziellen Mitteln ihrer Mitglieder erworben bzw. angemietet haben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein legt seinen Mitgliedern nahe,
 - a) am Sport und Leben der DJK teilzunehmen und die Satzungen und Verordnungen der DJK zu erfüllen,
 - b) am Leben der christlichen Pfarrgemeinden aktiv teilzunehmen.
2. Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern,
 - a) im Sport und im Leben sowie im Beruf und in der Familie vorbildlich zu wirken,
 - b) die Pflichten gegenüber den Sportfachverbänden und dem Landessportbund zu erfüllen und im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
 - c) bei Benutzung der Sporteinrichtungen die jeweiligen Hausordnungen zu beachten und den berechtigten Anordnungen der Hausmeister Folge zu leisten.



Satzung des Vereins DJK Altendorf 1909 Essen e. V.



3. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
4. Bei wesentlicher Nichterfüllung dieser Pflichten kann vom Gesamtvorstand der Verlust des Wahl- und/oder Stimmrechts oder eine Spiel- bzw. Startsperr für höchstens ein Jahr verfügt werden. Vor einer solchen Maßnahme, ist dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Ausschluß sinngemäß.

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand, gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Geschäftsführer
 - 1. Schatzmeister
 - b) den Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - Jugendwart
 - 2. Geschäftsführer
 - 2. Schatzmeister
 - den Abteilungsleitern
 - den Beisitzern

§ 13 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung des Vereins sowie die Leitung und Gestaltung des Verein, nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt in der Regel jeden Monat zusammen.
2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam sind berechtigt, den Verein rechtsverbindlich zu vertreten. Sie haben dabei Weisungen des Gesamtvorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zu beachten
3. Dem Vorstand obliegt ebenfalls die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.



Satzung des Vereins DJK Altendorf 1909 Essen e. V.



4. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen jährlich oder alle 2 Jahre gewählt und von der Jahreshauptversammlung jährlich bestätigt.
5. Der Vorstand - mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter - kann durch Beschluß der Jahreshauptversammlung erweitert bzw. ver-ringert werden.

§ 14 Der besondere Aufgabenkreis einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ein und leitet diese.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
3. Der 1. Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstands, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen zu den Versammlungen der Vereinsorgane, führt die Mitgliederliste und schreibt die Vereinschronik. Er wird hierbei vom 2. Geschäftsführer unterstützt und bei Verhinderung vertreten.
4. Der 1. Schatzmeister verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf. Er wird hierbei vom 2. Schatzmeister unterstützt und bei Verhinderung vertreten. Jährlich wird die Kasse von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
5. Dem Jugendwart ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen.
6. Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für einen geordneten Sportbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie sind für Haltung und Disziplin mitverantwortlich.
7. Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben (z. B. Pressewart, juristischer Berater, Kontaktperson zu anderen Organisationen) betraut werden. Sie können weiter zur Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder herangezogen werden. Einzelheiten hierzu kann der Vorstand regeln.

§ 15 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei des-sen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfol-gen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leiten-den Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.
2. Bei Beschlüssen, die Geldangelegenheiten betreffen, soll der Schatzmeister, bei Beschlüssen, die einzelne Abteilungen betreffen, der Leiter dieser Abteilung vorher gehört werden.



Satzung des Vereins DJK Altendorf 1909 Essen e. V.



§ 16 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Abschluß eines Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat 4 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte aufweisen.
 - Verlesung der letzten Niederschrift
 - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Anträge
 - VerschiedenesZu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und ggf. über Änderung der Beiträge.
2. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
3. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich den Mitgliedern bekanntzugeben.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sollte der DJK-Diözesanvorstand eingeladen werden.

§ 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zur Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen können nur auf schriftlichen Antrag in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben wurde.
3. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds müssen die Wahlen durch Stimmzettel erfolgen. Für die Wahl des Jugendwarts können durch die Jugendordnung besondere Regelungen getroffen werden. Der danach gewählte Jugendwart ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
4. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Satzung des Vereins DJK Altendorf 1909 Essen e. V.



5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen, gültig ab-stimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zu-stimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meis-ten Stimmen erhalten haben, wobei gegenüber den zu wählenden Ämtern doppelt so viele Kandidaten an der Stichzahl teilnehmen. Gewählt ist dann derjenige, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 18 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Dies gilt nicht für Anträge des Vorstandes.
2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unterschrieben sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist den Organisationen, denen der Verein gemäß § 2 angehört, durch Vorlage des Beschlußprotokolls der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde St. Clemens-Maria-Hofbauer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden hat.

§ 20 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden ist, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Anmerkungen:

Vorstehende Satzung wurde ursprünglich auf der Mitgliederversammlung am 26. Februar 1988 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen an die Stelle der bisherigen Satzung vom 1. Februar 1958.

Der vorstehende Text der Satzung enthält die auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am 31. März 2000 beschlossenen Änderungen, die inzwischen durch entsprechende Eintragung in das Vereinsregister wirksam geworden sind.

